

Die Bestimmungen der schwedischen Verkehrsagentur zur Änderung der Verordnung der schwedischen Straßenverkehrsverwaltung (VVFS 2003:19) über Fahrzeuge, die zu Zugmaschinen und Pkw umgebaut werden, die in motorisierte Ausrüstung der Klasse II umgebaut wurden;

TSFS 20[Jahr]:
[Nr.]

Veröffentlicht
am [Datum auswählen]

STRASSENVERKEHR

verabschiedet am [Datum auswählen]

Gemäß Kapitel 8 Abschnitt 16 der Fahrzeugverordnung (2009:211) und Kapitel 4 Abschnitt 18a der Straßenverkehrsverordnung (1996:1278) in Bezug auf die Verordnung der schwedischen Straßenverkehrsverwaltung (VVFS 2003:19) über Fahrzeuge, die zu Zugmaschinen und Pkw umgebaut werden, die in motorisierte Ausrüstung der Klasse II umgewandelt werden, schreibt die schwedische Verkehrsagentur vor¹

dass der Titel der Rechtsvorschriften wie folgt lautet:

dass Kapitel 3 Abschnitt 1 wie folgt lautet;

dass Kapitel 4 Abschnitte 18, 19 und 25 folgende Fassung erhalten:

dass elf neue Absätze – Kapitel 4, § 24 a-f und § 25 a-e – eingefügt werden und wie folgt lauten:

und dass die folgenden allgemeinen Leitlinien angenommen werden.

Verordnungen der schwedischen Straßenverkehrsverwaltung und allgemeine Leitlinien für Fahrzeuge, die in Zugmaschinen umgebaut werden, und Fahrzeuge, die in motorisierte Ausrüstung der Klasse II umgewandelt werden

Kapitel 3 ECE-Verordnung

Abschnitt 1 Für die Zwecke dieser Vorschriften gelten folgende Definitionen:

¹ Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

- ECE-Regelung 1: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen der Kategorien R2 und/oder HS1 ausgerüstet sind.
- ECE-Regelung 3: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von retroreflektierenden Einrichtungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger.
- ECE-Regelung 4: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern.
- ECE-Regelung 5: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeug-„sealed-beam“-Scheinwerfer (SB-Scheinwerfer) für europäisches asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides.
- ECE-Regelung 6: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrtrichtungsanzeigern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger.
- ECE-Regelung 7: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten und Umrissleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger
- ECE-Regelung 8: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugscheinwerfern mit Halogenglühlampen (H1, H2, H3, HB3, HB4, H7, H8, H9, HIR1, HIR2 und/oder H11) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides.
- ECE-Regelung 19: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge.
- ECE-Regelung 20: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenglühlampen (H4-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides.
- ECE-Regelung 27: Einheitliche Bestimmungen über die Genehmigung der Vorwarnung,
- ECE-Regelung 30: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger.
- ECE-Regelung 31: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sealed-Beam-Halogenscheinwerfer (HSB) für Kraftfahrzeuge für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht.
- ECE-Regelung 37: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Scheinwerfern und Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern,
- ECE-Regelung 38: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger.
- ECE-Regelung 54: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger.
- ECE-Regelung 65: Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Leuchten für Abbiegelichter für Kraftfahrzeuge.

- ECE-Regelung 69: Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von hinteren Kennzeichnungsschildern für langsam fahrende Fahrzeuge (nach Bauweise) und deren Anhänger,
- ECE-Regelung 91: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Seitenmarkierungsleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger.
- ECE-Regelung 108: Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung der Herstellung runderneuerter Luftreifen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger.
- ECE-Regelung 109: Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung der Herstellung runderneuerter Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger.
- ECE-Regelung 112: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen und/oder LED-Modulen ausgerüstet sind,
- ECE-Regelung 113: Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für symmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen, Gasentladungs-Lichtquellen oder LED-Modulen ausgerüstet sind, sowie
- ECE-Regelung 117: Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Reifen hinsichtlich der Rollgeräuschemissionen und
- UN-GTR 16: Ergänzung 16 Globale technische Vorschrift Nr. 16, Globale technische Regelung für Reifen.

Abschnitt 2 Die in Abschnitt 1 genannten ECE-Verordnungen werden von der Europäischen Union angenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Kapitel 4

Abschnitt 18 Ein A-Traktor muss die Anforderungen der Abschnitte 19–25c in Bezug auf Winterreifen erfüllen.

§ 19 Um die Anforderungen des Kapitels 4 § 18a Absatz 1 und 2 der Straßenverkehrsverordnung (1998:1276) zu erfüllen, müssen die Winterreifen, die auf A-Traktoren verwendet werden,

1. mit dem Symbol Berg mit Gipfeln und Schneeflocke (3PMSF) gemäß ECE-Regelung 117 gekennzeichnet sein;
2. mit POR (Professional Off Road) gemäß ECE-Regelung 54 gekennzeichnet sein; oder
3. Es müssen Spikereifen sein, die nach Angaben des Reifenherstellers für Spikes und die Verwendung in Personenkraftwagen oder leichten Nutzfahrzeugen bestimmt sind, sofern keine Hohlspikes verwendet wurden.

Winterreifen, die auf anderen Achsen als Antriebsachsen und Vorderachsen von A-Traktoren mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,500 kg montiert sind, können stattdessen gemäß den ECE-Regelungen 30,

54, 108 und 109 und UN GTR 16 mit M+S, M.S, M & S, M-S, MS oder „Mud and Snow“ gekennzeichnet werden.

Allgemeine Leitlinien

A-Traktoren, die über geeignete rutschfeste Vorrichtungen wie Schneeketten oder Sandstreuer verfügen, sollten als mit gleichwertiger Ausrüstung gemäß Kapitel 4 Abschnitt 18a Absatz 1 und 2 der Straßenverkehrsverordnung (1998:1276) ausgerüstet werden.

Winterstraßenoberflächen sollten als vorherrschend angesehen werden, wenn Schnee, Eis, Schlamm oder Frost auf irgendeinem Teil der Straße vorhanden sind.

§ 24a Bei Fahrten auf der Straße während des Zeitraums vom 1. Dezember bis 31. März darf die verbleibende Tiefe des Hauptprofils nicht geringer sein als

1. 3 mm in den mittleren 75 % der Laufflächenbreite bei A-Traktoren mit einem Gesamtgewicht von 3.500 kg oder weniger und

2. 5 mm in den mittleren 75 % der Laufflächenbreite bei A-Traktoren mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg.

Unterabsatz 1 gilt nicht für die vorübergehende Verwendung von Ersatzrädern nach Beschädigung eines Reifens.

§ 24b Die Anzahl der Spikes in Spikereifen auf A-Traktoren darf nicht mehr als 25 % von dem Reifen des Fahrzeugs mit der höchsten Anzahl von Spikes abweichen und der maximale Vorsprung der Spikes darf 2,0 mm nicht überschreiten.

§ 24c Ein A-Traktor darf nicht sowohl Spikereifen als auch Reifen ohne Spikes haben. Bei Zwillingsrädern kann jedoch einer der Reifen keine Spikes haben. In solchen Fällen sind die Spikereifen symmetrisch zur Längsachse des Fahrzeugs zu positionieren.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für die vorübergehende Benutzung eines Ersatzrads, nachdem ein Reifen beschädigt wurde.

Allgemeine Leitlinien

Bei Winterreifen mit Spikes sollten die Reifen mit dem größten Spikevorsprung hinten montiert werden.

§ 24d Bei vorübergehender Benutzung eines Ersatzrads nach Beschädigung eines Reifens, der auf einem A-Traktor montiert ist, muss der Reifen auf dem Ersatzrad nicht denselben Typ haben wie die anderen Reifen am Fahrzeug. In diesem Zusammenhang bedeutet „Typ“ Gürtel-, Radial-, Sommer- und Winterreifen.

§ 24e Werden rutschfeste Vorrichtungen verwendet, so müssen sie derart sein, dass sie die Straße nicht beschädigen.

§ 25 Mit der Herstellungswoche 187 oder später gekennzeichnete oder nach dem 1. Oktober 1998 in Betrieb genommene Reifen müssen die Anforderungen der Abschnitte 25 a-c für jeden Reifentyp erfüllen. Andere Spikereifen können auch verwendet werden, sofern nachgewiesen wird, dass der Straßenverschleiß, der durch den Spikereifen auf der Fahrbahnoberfläche verursacht wird, nicht größer ist als der, der durch einen Spikereifen mit Spikes verursacht wird, der den Anforderungen der Abschnitte 18–25 der Verordnung der schwedischen Verkehrsagentur und allgemeinen Leitlinien (TSFS 2009:19) über die Verwendung von Reifen usw. entspricht, die für Fahrzeuge und Anhänger bestimmt sind, die von Autos gezogen werden.

Allgemeine Leitlinien

Spikereifen mit finnischer Typpenehmigung oder gleichwertigen Anforderungen sollten als konform angesehen werden.

.

1. Dieses Gesetz tritt am TT/MM/JJJJ in Kraft.
2. Reifen nach § 19 Abs. 2 dürfen bis zum 30. November 2024 auch an den Vorderachsen von A-Traktoren mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg verwendet werden.
3. Reifen nach § 19 Absatz 2 dürfen bis zum 30. November 2024 auch auf A-Traktoren mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg und an den Antriebsachsen von A-Traktoren mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg verwendet werden, sofern die Reifen speziell für das Fahren im Winter hergestellt wurden.
4. Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg, die von A-Traktoren gezogen werden, können bis zum 30. November 2028 mit Reifen versehen sein, die gemäß § 19 Absatz 2 gekennzeichnet sind, sofern die Reifen speziell für das Fahren im Winter hergestellt wurden.

Im Namen der schwedischen Verkehrsagentur
JONAS BJELFVENSTAM

Omar Bagdadi
(Straßen- und Schienenverkehr)